



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
112. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 26. September 2019 in Troisdorf

Zu Punkt 6 der TO:

KiBiz-Reform - Sachstand
BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-010/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

6.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

6.2 Begründung:

Der Ausschuss hat sich in den Jahren 2018 und 2019 mehrfach mit der Reform des KiBiz beschäftigt, zuletzt im Rahmen der 111. Sitzung am 10. April 2019 in Frechen.

Am 10.07.2019 ist der Gesetzentwurf für ein Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (LT-Drs. 17/6726 – vgl. **Anlage**) in den Landtag eingebracht worden.

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt insbesondere die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 und den kommunalen Spitzenverbänden NRW über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes. Diese Umsetzung ist aus der Sicht der Geschäftsstelle grundsätzlich als gelungen zu bewerten. Hervorzuheben ist, dass mit dem Gesetz die gemeinsamen vereinbarten Eckpunkte bis auf eine aus Sicht der Geschäftsstelle vertretbare Änderung beim Punkt „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vollständig umgesetzt werden.

Abweichend zur Vereinbarung ist beim Vereinbarungsgegenstand „Flexible Öffnungszeiten/Betreuung in Randzeiten“ vorgesehen, dass die bis zu 100 Millionen Euro an Mitteln hierfür jährlich stufenweise und aufwachsend zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 sollen dabei zunächst vierzig Millionen Euro jährlich, ab 2021/2022 60 Millionen Euro jährlich und bis 2022/2023 schließlich 80 Millionen Euro jährlich bereitgestellt werden. Die Kommunen beteiligen sich hieran mit 20 %. Aus kommunaler Sicht ist die vorgesehene stufenweise bzw. aufwachsende Erweiterung der Betreuungsangebote in Randzeiten und der Öffnungszeiten vertretbar. Die Jugendämter können den konkreten Bedarf vor Ort ermitteln und gegebenenfalls auf der Basis bereits existierender Strukturen entsprechende Angebote für Kinder und Familien perspektivisch stufenweise zur Verfügung stellen bzw. diese ausbauen.

Die Regelungen, die die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kitaqualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz-KiQuTG) betreffen, sind in großen Teilen ebenfalls positiv zu sehen, da sie qualitative Verbesserungen bei der Kindertagesbetreuung ermöglichen. Hierzu gehören u.a. : Die Erhöhung der Mittel des Landes für die Familienzentren auf 20.000 Euro je Kita-Jahr (bisher 13.000 Euro), die finanzielle Förderung der Fachbetreuung, die Erhöhung des Landeszuschusses für die Kindertagespflege auf 1.109 Euro je Kind (bisher rund 780 Euro), wobei die beiden Betreuungsformen nach Auffassung der Geschäftsstelle weiter angeglichen werden müssten. Zudem die in §§ 42 bis 48 des Gesetzentwurfs beschriebene Maßnahmen der Landesförderung zur Qualitätsentwicklung. Hierunter fallen z.B. die Zuschüsse für praxisintegrierte Ausbildung und Praktikanten und Berufspraktikanten, Mittel für die Flexibilisierung der Angebote und regelmäßige Fortbildung in der Kindertagespflege.

Sollte der Bund sein Engagement nach dem Jahr 2022 nicht fortsetzen, sind diese Mittel allein vom Land zu tragen. Gegenüber dem Ministerium und dem Landtag NRW haben die kommunalen Spitzenverbände bereits darauf hingewiesen, dass die Kommunen nicht in der Lage sind, diese Beiträge perspektivisch mitzufinanzieren.

Die weiteren inhaltlichen Regelungen des Gesetzes sind aus kommunaler Sicht einer genauen Überprüfung zu unterziehen. Bereits mit der Umsetzung der Eckpunkte sind erhebliche Mehrbelastungen der Kommunen verbunden. Die Städte und Gemeinde werden auf dieser Grundlage vielerorts trotz angespannter Haushaltslage deutlich mehr finanzielle Verantwortung für eine gesellschaftspolitische besonders relevante Aufgabe übernehmen müssen. Diese finanzielle Verantwortung der Kommunen verbinden die kommunalen Spitzenverbände mit der Erwartung, dass mit der Neufassung eines Gesetzes keine zusätzlichen kommunalen Belastungen verbunden sein werden.

Die Geschäftsstelle sieht insbesondere kritisch, dass Regelungen aus dem SGB VIII, z.B. die in § 79a und § 80 SGB VIII, mit teils verändertem Wortlaut Eingang in das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern finden sollen. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben die drei kommunalen Spitzenverbände jegliche Verschärfung und Standardsetzungen abgelehnt.

Weiterhin kritisch wird die vorgesehene Regelung zur Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit um ein weiteres Kindergartenjahr gesehen. Diese im Zusammenhang mit dem sogenannten Pakt für Familien von der Landesregierung ebenfalls am 08.01.2019 erstmals angekündigte Maßnahme war ausdrücklich nicht Bestandteil der mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Eckpunkte. Auch wenn es sich aus der Sicht der Familien bzw. Eltern und deren Kindern um eine begrüßenswerte Maßnahme handelt, wäre es sinnvoller gewesen, diese Mittel in die Qualität von Tageseinrichtungen zu investieren. Problematisch ist zudem, dass die Einführung des zweiten beitragsfreien Kita-Jahrs voraussichtlich zu einer steigenden Nachfrage der Eltern nach Betreuungsangeboten führen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf insbesondere die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 3 des Referentenentwurfs) und zur Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung (§ 4 des Referentenentwurfs) nachdrücklich kritisiert. Für nicht unerhebliche Kritik sorgte eine Regelung in § 3 Abs. 2 des Referentenentwurfs, wonach der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- und Ausbildungsplatz eines Elternteils ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden sollte. Problematisch war auch, dass die Jugendämter einen Bedarfsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufstellen sollten (§ 4 Abs. 2 des Referentenentwurfes). Darüber hinaus enthielt der § 4 Abs. 3 eine problematische Regelung zum Bedarf an Plätzen

für wohnsitzfremde Kinder und § 4 Abs. 4 eine Regelung Befragung der Eltern und ihrer Kinder im Hinblick auf den Betreuungsbedarf.

Schließlich enthielt § 4 Abs. 5 des Referentenentwurfs eine Vorschrift zur Abstimmung der Bedarfspläne mit benachbarten Jugendämtern.

Wegen der erheblichen kommunalen Betroffenheit hatten die kommunalen Spitzenverbände in mehreren Gesprächen gegenüber dem Jugendministerium eine Änderung bzw. Streichung dieser Regelungen gefordert.

Die im Referentenentwurf genannte Nennung zum Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- und Ausbildungsplatz eines Elternteils ist im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Ferner wurde die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung (§ 4 Abs. 2) zur Bedarfsplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren durch einen mehrjährigen Zeitraum ersetzt. Die Regelung des § 4 Abs. 3 des Referentenentwurfs zum Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder wurde wesentlich abgeschwächt. Ebenso die in § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs enthaltene turnusgemäße Elternbefragung.

Positiv ist zudem hervorzuheben, dass die Regelung zur Abstimmung der Bedarfsleitpläne mit benachbarten Jugendämtern, die in § 4 Abs. 5 des Referentenentwurfs enthalten war, im Gesetzentwurf nicht mehr aufgenommen worden ist.

Darüber hinaus erfolgt im § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes eine Neuformulierung bezüglich der Aufnahme von Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in elektronischen Bedarfsanzeigeverfahren und in § 6 eine Konturierung der Abgrenzung von Aufgaben zur Fachberatung der Jugendämter im Unterschied zu Fachberatungsaufgaben der Träger.

Im Hinblick auf die Kindertagespflege hatten die kommunalen Spitzenverbände Kritik an den zusätzlichen Anforderungen an den Verwaltungsaufwand zum Ausdruck gebracht. Hier hat es im geringen Umfang Änderungen gegeben.

Darüber hinaus enthält § 27 Abs. 2 des Gesetzentwurfes klare Formulierungen zu Flexibilisierungsanforderungen an Betreuungsangebote. Geblieben ist es bei der in § 27 Abs. 3 vorgesehenen Kürzung der Anzahl der Schließtage von 30 auf 25.

Die Indexberechnung nach § 37 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wurde aus zeitlichen Gründen auf Dezember vorgezogen. Eine Präzisierung in der Formulierung hat es zudem auch bei den Rücklagen und dem Verhältnis von Betriebskosten und der Investitionsrücklage gegeben. Beibehalten wurde auch die Bestimmung zum interkommunalen Belastungsausgleich (§ 49), obwohl sich die kommunale Seite für eine Abschaffung der Regelung eingesetzt hatte.

Wegen der Einzelheiten wird auf den beigegeführten Gesetzentwurf verwiesen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind bereits schriftlich aufgefordert worden, auf der Grundlage des § 58 der Geschäftsordnung des Landestages eine Stellungnahme abzugeben. Beabsichtigt ist eine gemeinsame Stellungnahme aller drei kommunalen Spitzenverbände. Eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf ist bislang nicht terminiert worden. Die Geschäftsstelle davon aus, dass der Gesetzentwurf im Herbst 2019 vom Landtag beschlossen wird. Das Gesetz würde dann am 01.08.2020 in Kraft treten.